

# RS Vwgh 1987/9/23 87/03/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §22 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/03/0368 E 12. März 1986 RS 3

## Stammrechtssatz

Unter einem fortgesetzten Delikt sind eine Reihe von Einzelhandlungen, die vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines erkennbaren zeitlichen Zusammenhanges sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzeptes des Täters in einer Einheit zusammentreten, zu verstehen (Hinweis auf E vom 19.5.1980, 3295/78, VwSlg 10138 A/1978)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030108.X02

## Im RIS seit

23.09.1987

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)